

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der PassatEnergie GmbH

### für die Belieferung von Haushaltskunden von Strom in Niederspannung und/oder Gas in Niederdruck (AGB PassatStrom/PassatGas)

#### 1. Anwendungsbereich/Angebot und Annahme/Lieferbeginn

Diese AGB finden Anwendung auf alle Belieferungen des Kunden, für die die Geltung dieser AGB ausdrücklich vereinbart wird. Sofern nachfolgend von Energie die Rede ist, bezieht sich dies auf die Energiesparte (Strom oder Gas), die Gegenstand des jeweiligen Vertrages ist. Der Vertrag kommt durch die Bestätigung des Kundenauftrages, spätestens mit Lieferbeginn, zustande. In der Bestätigung teilt der Lieferant dem Kunden den voraussichtlichen Lieferbeginn mit. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle Liefervoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2 vorliegen.

#### 2. Lieferumfang/Liefervoraussetzungen/Eigenerzeugung

2.1 Der Lieferant liefert den Energiebedarf des Kunden in den vom Netzbetreiber vorgehaltenen Spezifikationen.

2.2 Die Belieferung setzt voraus, dass a) der bisherige Liefervertrag zum Lieferbeginn gekündigt werden kann, b) Netzanschluss und Anschlussnutzung sichergestellt sind, c) keine Unterbrechung oder Unregelmäßigkeiten in der Energieversorgung vorliegt, soweit es sich um Folgen einer Netzbetriebsstörung einschließlich des Netzanschlusses handelt, d) dem Lieferanten die Adresse eines betriebsbereiten elektronischen Postfaches des Kunden vorliegt und e) die Belieferung auf Basis eines Standardlastprofils erfolgt (§ 12 StromNZV bzw. § 24 GasNZV).

#### 3. Online-Kommunikation/Bestellprozess

3.1 Für die Kommunikation zwischen den Parteien gilt Textform. Der Lieferant wird seine Erklärungen entweder per E-Mail direkt an die vom Kunden angegebene E-Mail-Adresse senden oder ihn per E-Mail über die Hinterlegung der Erklärung im Kundenportal auf der Internetseite des Lieferanten informieren. Der Lieferant kann abweichend von Satz 2 auch von der Schriftform Gebrauch machen.

3.2 Der Kunde stellt jederzeit sicher, dass er E-Mails des Lieferanten empfangen, auf das Kundenportal des Lieferanten im Internet zugreifen und Dateien im PDF-Format öffnen kann. Der Kunde teilt dem Lieferanten Änderungen seiner E-Mail-Adresse unverzüglich mit. Sofern der Kunde vom Lieferanten aufgefordert wird, seine E-Mail-Adresse zu verifizieren, etwa durch Anklicken eines zugesandten Links, ist er verpflichtet, an der Verifizierung mitzuwirken.

3.3 Der Kunde bestellt das gewünschte Energieprodukt indem er die abgefragten Liefer- und Zahlungsdaten eingibt, auf der Kontrollseite die Eingaben kontrolliert (vor allem Rechnungs- und Lieferanschrift, Produkt, Zählernummer, Preis, Zahlungsart), die Eingaben gegebenenfalls korrigiert und mit dem Klick auf „Jetzt kostenpflichtig bestellen“ die Bestellung abschließt und dadurch ein verbindliches Angebot abgibt.

3.4 Die Annahme des vorgenannten Angebotes des Kunden erfolgt durch eine entsprechende Vertragsbestätigung des Lieferanten. Die Eingangsbestätigung der Bestellung stellt noch keine Vertragsannahme dar, es sei denn, etwas anderes ergibt sich ausdrücklich aus der Bestätigung. Mit der Vertragsbestätigung werden dem Kunden die Höhe und Fälligkeiten der von ihm zu zahlenden monatlichen Abschläge mitgeteilt.

3.5 Der Kunde ist verpflichtet, Zugangsdaten zum Kundenportal für Dritte unzugänglich sicher aufzubewahren.

#### 4. Messung/Abrechnung/Fälligkeit/Verjährungsverzicht/Zutrittsrecht

4.1 Die Messung der Liefermengen erfolgt mittels der Messeinrichtung des Messstellenbetreibers. Der Lieferant darf für die Abrechnung die Messdaten des Messstellenbetreibers verwenden, die Messeinrichtung selbst ablesen, die Ablesung durch den Kunden verlangen oder – wenn Ablesedaten für die Abrechnungszeiträume ohne Verschulden des Lieferanten nicht vorliegen – den Verbrauch unter Berücksichtigung vorheriger Verbrauchsdaten nach billigem Ermessen schätzen. Bei Ermittlung des Zählerstandes zu Vertragsbeginn oder bei Preis Anpassungen darf der Lieferant eine rechnerische Abgrenzung vornehmen.

4.2 Es wird jährlich abgerechnet. Zusätzlich kann eine kostenpflichtige monatliche, viertel- oder halbjährliche Rechnung beauftragt werden. Die Kosten hierfür können der Internetseite des Lieferanten entnommen werden. Gleiches gilt, wenn der Kunde neben einer elektronisch übermittelten Rechnung eine briefliche Rechnungsstellung wünscht.

4.3 Soweit der Kunde zur Übermittlung von Ablesedaten aufgefordert wird, übermittelt der Kunde diese Daten binnen 14 Tagen per Textform an den Lieferanten. Sofern der Kunde dem Lieferanten nach Aufforderung keine Ablesedaten übermittelt und der Verbrauch daher geschätzt wird, verjähren die sich aus der Feststellung des tatsächlichen Verbrauchs ergebenden Nachforderungen frühestens nach drei Jahren, beginnend mit dem Schluss des Jahres, in dem der Lieferant Kenntnis von dem tatsächlichen Verbrauch erhalten hat oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste.

4.4 Für die Belieferung mit Erdgas gilt: Die abgenommenen Mengen werden in Kubikmeter (m<sup>3</sup>) gemessen. Die Abrechnung erfolgt auf Basis von Kilowattstunden (kWh). Die Umrechnung erfolgt auf Basis des DVGW-Arbeitsblattes G 685 durch Multiplikation der abgenommenen Kubikmeter mit einem vom Netzbetreiber vorgegebenen Umrechnungsfaktor.

4.5 Das Entgelt ist in monatlichen Abschlägen, die vom Lieferanten auf Grundlage des voraussichtlichen Verbrauchs nach billigem Ermessen festgelegt werden, zu entrichten. Ergibt sich bei der Jahresabrechnung oder bei der Abrechnung nach Vertragsende eine Differenz zu den gezahlten Abschlägen, wird diese erstattet bzw. nacherhoben.

4.6 Zahlungen sind 14 Tage zu dem vom Lieferanten festgelegten Zeitpunkt oder falls eine solche Festlegung nicht erfolgt ist, 14 Tage nach der jeweiligen Zahlungsaufforderung im Wege des SEPA-Lastschrift- oder Überweisungsverfahrens zu zahlen.

4.7 Der Lieferant kann, wenn er nach Eintritt des Verzugs erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt

dem Kunden der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

4.8 Gegen Ansprüche des Lieferanten kann vom Kunden nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

4.9 Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen den Kunden nur dann zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung, 1. soweit die ernsthaftige Möglichkeit eines offensichtlichen Fehlers besteht oder 2. sofern a) der in einer Rechnung angegebene Verbrauch ohne ersichtlichen Grund mehr als doppelt so hoch wie der vergleichbare Verbrauch im vorherigen Abrechnungszeitraum ist und b) der Kunde eine Nachprüfung der Messeinrichtung verlangt und solange durch die Nachprüfung nicht die ordnungsgemäße Funktion des Messgeräts festgestellt ist.

4.10 Der Kunde hat dem Beauftragten des Netzbetreibers, des Messstellenbetreibers oder des Lieferanten den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen oder zur Zählerablesung erforderlich ist und der Betretungstermin mindestens eine Woche vorher angekündigt wurde. Mindestens ein Ersatztermin ist anzubieten.

#### 5. Preise und Preisanpassung/Preisgarantie/Bonus

5.1 Der vereinbarte Preis besteht aus einem verbrauchsunabhängigen Anteil (dem für jeden Zählpunkt anfallenden Grundpreis) sowie einem verbrauchsabhängigen Anteil (Arbeitspreis). Die Preise werden dem Kunden bei der Bestellung gemäß Ziffer 3.3 angezeigt und in der Vertragsbestätigung gemäß Ziffer 3.4 mitgeteilt.

5.2 Sofern eine Preisgarantie eingeräumt wurde, gilt diese nur für die Energiekosten (d.h. den Anteil des Gesamtpreises, welcher auf die Energiebeschaffung durch den Lieferanten entfällt) und die Nutzungsentgelte sowie für den Grundpreis. Ausgenommen von der Preisgarantie sind Veränderungen folgender Preisbestandteile. Dies sind derzeit:

- für die Sparte Strom: EEG-Umlage, KWK-Umlage, § 19 StromNEV-Umlage, Offshore-Haftungsumlage, Abschaltbare-Lasten-Umlage (§ 18 AbLaV), Stromsteuer, Umsatzsteuer und Konzessionsabgabe;

- für die Sparte Erdgas: Erdgas- und Umsatzsteuer sowie Konzessionsabgabe und die Kosten für CO<sub>2</sub>-Zertifikate nach BEHG.

Änderungen solcher Preisbestandteile werden unmittelbar preiswirksam. Von der Preisgarantie ausgenommen sind ferner Preisänderungen gemäß Ziffer 5.3.

5.3 Bei Neueinführung der für die Belieferung anwendbaren Mess- und/oder Netzentgelte, Steuern, Abgaben, gesetzlich veranlassenden Umlagen und/oder anderen gesetzlich veranlassenden Belastungen der Belieferung des Kunden ist der Lieferant berechtigt, das Entgelt zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderung entsprechend anzupassen. Bei Senkung oder Wegfall einer nach Satz 1 weitergegebenen Belastung ist der Lieferant zu einer entsprechenden Anpassung verpflichtet. Der Lieferant wird dem Kunden die Änderung spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen und dabei über Art, Anlass und Umfang der Anpassung informieren. Im Fall einer Preisänderung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Preisänderungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preisänderung gegenüber dem Kunden nicht wirksam.

5.4 Ziffer 5.3 findet entsprechende Anwendung, wenn an der Abnahmestelle des Kunden eine moderne Messeinrichtung oder ein intelligentes Messsystem nach dem Messstellenbetriebsgesetz eingebaut wird und dadurch die vom Lieferanten zu tragenden Kosten für den Messstellenbetrieb und die Messung steigen.

5.5 Entgelte für sonstige Leistungen ergeben sich aus der Internetseite des Lieferanten.

5.6 Sieht das vom Kunden gewählte Produkt einen Bonus (z. B. Neukundenbonus oder Sofortbonus) vor, so richtet sich dessen Höhe nach den für das jeweilige Produkt geltenden Regelungen.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, sind solche Kunden bonusberechtigigt, die in den letzten 6 Monaten vor Zustandekommen des Vertrags an der vertraglich vereinbarten Verbrauchsstelle nicht vom Lieferanten oder der Stadtwerke Lübeck GmbH mit derselben Energieart beliefert worden sind und nicht innerhalb der letzten 6 Monate vor Erteilung des Auftrags zur Belieferung eine Vertragserklärung gegenüber dem Lieferanten oder gegenüber der Stadtwerke Lübeck GmbH widerrufen haben.

Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Auszahlung des Bonus im Wege der Verrechnung mit der ersten Jahresabrechnung auf das Ende der ersten 12 Monate Belieferungszeit.

Der Anspruch auf den Bonus entfällt, wenn der Vertrag aus einem vom Kunden zu verretenden Grund (z. B. infolge Umzugs) vor Ablauf einer vereinbarten Mindestvertragslaufzeit beendet wird (gilt nicht für eine Kündigung gemäß Ziffer 5.3) oder zum Zeitpunkt der Rechnungserteilung Zahlungsrückstände bestehen.

Der Kunde wird vom Lieferanten unverzüglich über Zeitpunkt des Wirksamwerdens sowie die Höhe informiert, sobald die auf den Kunden entfallende Belastung angegeben werden kann.

#### 6. Vertragslaufzeit, ordentliche und Änderungskündigung

6.1 Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten ab Lieferbeginn. Er verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, sofern er nicht von einer der Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Wochen zum Ablauf des jeweiligen Vertragsendes in Textform gekündigt wird.

6.2 Der Lieferant kann seine Kündigung mit einem neuen Vertragsangebot verbinden. Sofern der Kunde nicht binnen eines Monats nach Zugang des neuen Angebotes widerspricht und

nach Vertragsende Energie zu Lasten des Lieferanten entnimmt, kommt ein neuer Vertrag zu den Bedingungen des neuen Angebotes zustande. Hierauf wird der Kunde bei der Übersendung des neuen Angebotes hingewiesen.

## 7. Fristlose Kündigung / Einstellung der Lieferung

7.1 Der Vertrag kann aus wichtigem Grund außerordentlich gekündigt und die Lieferung eingestellt werden (§ 314 BGB). Der Lieferant ist hierzu insbesondere in folgenden Fällen berechtigt: a) bei Zahlungsverzug des Kunden nach erfolgloser Abmahnung und Androhung oder b) bei Nichtvorliegen der Belieferungsvoraussetzungen gemäß Ziffer 2.2.

7.2 Der Lieferant kann bei berechtigter Vertragskündigung gemäß § 24 Abs. 3 NAV/NDAV vom Netzbetreiber die Unterbrechung der Anschlussnutzung verlangen, wenn die Entnahmen des Kunden ansonsten zu seinen Lasten gehen würden.

7.3 Der Lieferant kann im Übrigen den zuständigen Netzbetreiber nach § 24 Abs. 3 NAV / NDAV mit der Unterbrechung der Versorgung beauftragen, wenn der Kunde einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt, ohne dass er den Vertrag gemäß 7.1 kündigt. Für diesen Fall gilt, dass der Lieferant die Versorgung unverzüglich wiederherstellen zu lassen hat, sobald die Gründe für die Unterbrechung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Unterbrechung und Wiederherstellung der Belieferung ersetzt hat.

7.4 Die Kosten der Unterbrechung können für strukturell vergleichbare Fälle pauschal berechnet werden; auf Verlangen des Kunden ist die Berechnungsgrundlage nachzuweisen. Dem Kunden bleibt der Nachweis, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale, unbenommen.

## 8. Haftung und Entschädigung bei Netzstörungen

8.1 Eine Haftung des Lieferanten aufgrund von Störungen des Netzbetriebes und des Netzanschlusses bei Verschulden des Netzbetreibers oder Dritter und ohne Verschulden des Lieferanten ist ausgeschlossen. Der Kunde kann diese Ansprüche gegenüber dem für die Netzstörung Verantwortlichen geltend machen. Der Lieferant wird dem Kunden auf Verlangen unverzüglich über die Störungsursachen Auskunft geben, wenn ihm dies möglich ist.

8.2 Der Lieferant haftet im Übrigen für Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie für Schäden aus vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung. Der Lieferant haftet auch für Schäden aus schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (d. h. solcher Pflichten, die für die Erfüllung des Vertrages nicht weggedacht werden können), bei leichter Fahrlässigkeit jedoch der Höhe nach begrenzt auf die bei Beginn des Vertrages vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Im Übrigen ist die Haftung ausgeschlossen, es sei denn dem steht eine nicht abdingbare gesetzliche Haftungsregelung entgegen.

8.3 Soweit dem Lieferanten für berechtigte Maßnahmen des Netzbetreibers, welche den Anschluss des Kunden betreffen (z. B. Sperrungen, Wiederinbetriebnahmen) Kosten entstehen, werden diese dem Kunden weiterbelastet. Weitergehende Ansprüche des Lieferanten bleiben unberührt.

8.4 Macht der Kunde falsche Angaben (z. B. über die Art der Messeinrichtung oder den Vorjahresverbrauch), ist der Lieferant berechtigt, ihm die hierdurch entstehenden Mehrkosten zu berechnen.

## 9. Lieferantenwechsel / Änderung von Kundendaten / Umzug

9.1 Der Lieferant gewährleistet einen unentgeltlichen und zügigen Lieferantenwechsel.

9.2 Der Kunde hat den Lieferanten über Änderungen seiner Kundendaten (z. B. Rechnungsanschrift, Zählernummer, Bankverbindung, E-Mail-Adresse) unverzüglich zu informieren. Der Kunde hat dem Lieferanten insbesondere jeden Auszug mit einer Frist von 5 Wochen vor dem Auszugstermin unter Angabe der neuen Vertragsdaten in Textform anzuzeigen. Erfolgt die Mitteilung schuldhaft verspätet oder gar nicht, haftet der Kunde gegenüber dem Lieferanten für den nach seinem Auszug erfolgten Energiebezug Dritter.

9.3 Wenn ein Umzug des Kunden mit einem Netzgebietswechsel verbunden ist, endet der Vertrag zum Auszug. Die Haftung nach Ziffer 9.2 Satz 3 bleibt hiervon unberührt. Bei einem Umzug innerhalb eines Netzgebietes wird die Belieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle fortgesetzt. Hierfür teilt der Kunde dem Lieferanten auch das Einzugsdatum sowie die Daten zum neuen Lieferstandort (insbesondere die neue Anschrift sowie die Zählernummer) mit. Der Lieferant ist zur Weiterbelieferung des Kunden an der neuen Abnahmestelle erst 5 Wochen ab Kenntnis der vorgenannten Daten verpflichtet, es sei denn, ein Lieferbeginn ist vorher möglich.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, dem Lieferanten die Zählerstände der alten und ggf. neuen Abnahmestelle zum Zeitpunkt des Ein- und/oder Auszuges mitzuteilen.

## 10. Datenschutz

10.1 Kontaktdaten: Datenschutzrechtlich Verantwortlicher ist der Lieferant (PassatEnergie GmbH, 23560 Lübeck, Telefon: 0451 98920258-0, E-Mail: kundenservice@passatenergie.de).

10.2 Verarbeitungszweck und Rechtsgrundlage: Die Belieferung setzt vertraglich voraus, dass der Kunde dem Lieferanten personenbezogene Daten (nachfolgend „Daten“) übermittelt. Der Lieferant verarbeitet diese Daten zum Zweck von Vertragsabschluss und -erfüllung (einschließlich der Rechtsverfolgung und des Forderungseinzugs) auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 b) DS-GVO). Der Lieferant verarbeitet die Daten darüber hinaus auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zur Wahrung seiner berechtigten Interessen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO). Das berechtigte Interesse liegt dabei – nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen – in der Vermeidung eines Forderungsausfalls des Lieferanten oder Dritter sowie in der Übermittlung von Produktinformationen an den Kunden.

10.3 Datenkategorien: Der Lieferant verarbeitet nachfolgende Kategorien von Daten: Stammdaten (wie z. B. Name und Adresse), Kommunikationsdaten, Vertrags- und Verbrauchsdaten, Forderungsdaten, ggf. Zahlungs- und Verzugsinformationen.

10.4 Drittempfänger: Daten werden zur Vertragserfüllung mit dem Netzbetreiber, Messstellenbetreiber, technischen Dienstleistern (insbesondere zum Zwecke der Auftragsdatenverarbeitung) sowie mit vorherigen oder nachfolgenden Lieferanten ausgetauscht. Daten dürfen ferner – auch vor Vertragsschluss – unter Beachtung der einschlägigen Regelungen an Auskunfteien zur Vermeidung von Forderungsausfällen des Lieferanten oder Dritter übermittelt werden, z. B. zur Erhebung von Wahrscheinlichkeitswerten für einen Forderungsausfall oder zur Übermittlung unstreitiger oder rechtskräftig festgestellter Forderungen des Lieferanten, mit denen sich der Kunde in Verzug befindet. Die Auskunfteien speichern die an sie übermittelten Daten auch, um sie den ihnen angeschlossenen Vertragspartnern im Rahmen der Beurteilung des Forderungsausfallrisikos bereitstellen zu können. Eine solche Bereitstellung der Daten erfolgt jedoch nur, wenn die der Auskunfteien angeschlossenen Vertragspartner ein berechtigtes Interesse an der Übermittlung der Daten aufweisen können. Die Auskunftei kann zum Zweck der Schuldnerermittlung Adressdaten mitteilen. Der Kunde kann von der Auskunftei Informationen zu über ihn gespeicherte Daten erhalten. Bei einem Forderungseinzug können Daten an folgende Kategorien von Empfängern übermittelt werden, sofern dies zum Einzug der Forderungen erforderlich ist: Abtretungsempfänger, Auskunfteien, Inkassounternehmen, Drittschuldner, Einwohnermeldeämter, Gerichte, Gerichtsvollzieher, Rechtsanwälte.

10.5 Produktinformationen: Der Lieferant nutzt auf Grundlage der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (insbesondere Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO) Daten, um dem Kunden auf postalischem oder – unter Beachtung von § 7 Abs. 3 UWG – elektronischem Wege Informationen über sonstige Leistungen des Lieferanten zukommen zu lassen.

10.6 Datenspeicherungsdauer: Der Lieferant löscht die Daten unverzüglich, wenn er hierzu verpflichtet ist, insbesondere wenn er die Daten für die Zwecke, für die sie erhoben sind, nicht mehr benötigt und keine Aufbewahrungspflichten entgegenstehen. Unabhängig davon erfolgt alle drei Jahre eine Überprüfung, ob eine Löschung der Daten möglich ist.

10.7 Widerrufsrechte des Kunden: Der Kunde kann der Datenverarbeitung zu dem in Ziffer 10.5 genannten Zweck jederzeit gegenüber dem Lieferanten widersprechen. Dem Kunden steht unabhängig davon ein Widerrufsrecht nach Art. 14 Abs. 2 c) i. V. m. Art. 21 DS-GVO gegen die Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 f) DS-GVO zu.

10.8 Sonstige Rechte des Kunden: Dem Kunden stehen bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen (insbesondere nach Maßgabe der DS-GVO) folgende Rechte zu: Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung und auf Datenübertragbarkeit. Zudem hat der Kunde das Recht, sich bei der Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung der ihn betreffenden Daten zu beschweren. Die Anschrift der für den Lieferanten zuständigen Aufsichtsbehörde lautet: Unabhängiges Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein, Postfach 71 16, 24171 Kiel, Tel.: (0431) 988-1200, Fax: (0431) 988-1223, E-Mail: mail@datenschutzzentrum.de.

## 11. Kundenrechte im Hinblick auf Streitbeilegungsverfahren

Verbraucher im Sinne von § 13 BGB können Beschwerden nach § 111a EnWG an die PassatEnergie GmbH, Verbraucherbeschwerden, Geniner Straße 80, 23560 Lübeck, E-Mail: kundenservice@passatenergie.de, richten. Wird einer Verbraucherbeschwerde nicht abgeholfen, können Verbraucher die Durchführung eines Schlichtungsverfahrens nach § 111b EnWG (an dessen Teilnahme der Lieferant verpflichtet ist) bei der Schlichtungsstelle unter folgenden Kontaktdaten beantragen: Schlichtungsstelle Energie e. V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, Tel.: 030/27 57 240-0, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Ferner steht Ihnen bei Informationsbedarf der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur unter folgenden Kontaktdaten zur Verfügung: Bundesnetzagentur, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Telefax: 030 22480-323, E-Mail: verbraucher-service-energie@bnetza.de. Verbraucher können zur Streitbeilegung bei über das Internet abgeschlossenen Verträgen auch die Internetplattform der EU-Kommission auf [www.ec.europa.eu/consumers/odr](http://www.ec.europa.eu/consumers/odr) nutzen.

## 12. Informationen und Schlussbestimmungen

12.1 Aktuelle Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber bzw. beim Messstellenbetreiber erhältlich.

12.2 Informationen über Produkte und Preise sind beim Lieferanten, Informationen zu Verbraucherorganisationen, Energieagenturen oder ähnlichen Einrichtungen unter [www.dena.de](http://www.dena.de), [www.energieagenturen.de](http://www.energieagenturen.de), [www.verbraucherzentrale.de](http://www.verbraucherzentrale.de) erhältlich.

12.3 Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag als Gesamtheit auf einen personell, technisch und wirtschaftlich leistungsfähigen Dritten zu übertragen. Die Übertragung ist dem Kunden rechtzeitig zuvor mitzuteilen. Ist der Kunde mit der Übertragung des Vertrages nicht einverstanden, hat er das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist in Textform zu kündigen. Hierauf wird der Kunde vom Lieferanten in der Mitteilung gesondert hingewiesen.

12.4 Vereinbarter Gerichtsstand für Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist Lübeck.

### Hinweis nach § 107 Abs. 2 EnergieStV (für die Gasversorgung):

Steuerbegünstigtes Energieerzeugnis! Darf nicht als Kraftstoff verwendet werden, es sei denn, eine solche Verwendung ist nach dem Energiesteuergesetz oder der Energiesteuer-Durchführungsverordnung zulässig. Jede Verwendung als Kraftstoff hat steuer- und strafrechtliche Folgen! In Zweifelsfällen wenden Sie sich bitte an Ihr zuständiges Hauptzollamt.

## Widerrufsbelehrung

### Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (PassatEnergie GmbH, 23560 Lübeck, Telefon: 0451 98920258-0, E-Mail: kundenservice@passatenergie.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigelegte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Sie können das Muster-Widerrufsformular oder eine andere eindeutige Erklärung auch auf unserer Webseite ([www.passatenergie.de](http://www.passatenergie.de)) elektronisch ausfüllen und übermitteln. Machen Sie von dieser Möglichkeit Gebrauch, so werden wir Ihnen unverzüglich (z. B. per E-Mail) eine Bestätigung über den Eingang eines solchen Widerrufs übermitteln.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

### Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Energie während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.

Sie können – müssen aber nicht – für den Widerruf folgendes Widerrufsformular verwenden:

## Muster Widerrufsformular

(Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück.)

An PassatEnergie GmbH, 23560 Lübeck, E-Mail: kundenservice@passatenergie.de

Hiermit widerrufe(n) ich/wir\* den von mir/uns\* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren\*/die Erbringung der folgenden Dienstleistung\*:

Bestellt am\*/erhalten am\*:

Name des/der Verbraucher(s):

Anschrift des/der Verbraucher(s):

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier):

Datum:

\*Unzutreffendes streichen